



PLANERVERTRAG¹
Wiederaufbau
für
Architekten/Fachingenieure

zwischen

Name: Ortsgemeinde Mayschoss
vertreten durch: **Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr**
Bürgermeister Dominik Gieler
Roßberg 143 (Hotel am Roßberg)
53505 Altenahr
Tel: 02643 809-0
Fax: 02643 809-25

- nachfolgend **Auftraggeber /AG** genannt -

und

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Straße: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
PLZ, Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend **Auftragnehmer /AN** genannt -

- nachfolgend gemeinschaftlich **Vertragspartner/VP** genannt -

für das

¹ Gender-Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



Projekt: Ersatzneubau der St. Anna Brücke Laach über die Ahrn der Ortsgemeinde Mayschoß
Akl 0480
Leistung: Objektplanung Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Verkehrsanlagen LP 1-9
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren (VgV)
Zuschlagschreiben: **Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.**

wird der nach vorhergehendem Vergabeverfahren zwischen den Vertragsparteien mit dem Zuschlagschreiben geschlossene Vertrag wie folgt dokumentiert:

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN	3
2.1	Zielfindung, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit	3
2.2	Koordination	5
3	VERTRAGSBESTANDTEILE, ZU BEACHTENDE REGELN	5
3.1	Vertragsbestandteile sind:	5
3.2	Zu beachtende Regeln:	5
3.3	Kollisionsregel:	5
4	BUDGET	5
4.1	Budget	5
5	LEISTUNGSUMFANG; STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG	6
6	LEISTUNGSÄNDERUNG	6
7	TERMINE, PLANUNGSTERMINPLAN	7
7.1	Termine, Fristen	7
7.2	Planungsterminplan	7
8	HONORARE	8
8.1	Grundleistungen: HOAI	8
8.2	Besondere Leistungen	8
8.3	Honoraranpassung bei Leistungsänderungen	8
8.4	Zahlungsbedingungen	9
9	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	9
10	URHEBERRECHTE UND SCHUTZRECHTE	9
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9



11.1	Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht	9
11.2	Schriftform	9
11.3	Vertraulichkeit, Herausgabepflicht	9
11.4	Salvatorische Klausel	11

1 VORBEMERKUNG

Die Verbandsgemeinde Altenahr und die ihr angehörenden Ortsgemeinden haben im Zuge der Flutkatastrophe vom Sommer 2021 enorme Schäden erlitten. Der Umfang der Schäden die beabsichtigten Wiederaufbaumaßnahmen innerhalb der Verbandsgemeinde fortgeschriebenen [Maßnahmenplänen](#) dokumentiert. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat die Aufbauhilfen für Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur in einer Verwaltungsvorschrift vom 23.09.2021 ([VV Wiederaufbau RLP 2021](#)) geregelt. Das diesem Planervertrag zugrundeliegende Vertragsverhältnis dient dem Zweck des wirtschaftlichen, nachhaltigen zukunftsorientierten Wiederaufbaus

Auf der Grundlage des vom AG durchgeführten Vergabeverfahrens hat der AN das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wurde durch das Zuschlagschreiben des AG mit der Ausführung der nachfolgend detailliert beschriebenen Vertragsleistung in dem vorstehend genannten Projekt beauftragt.

2 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN

- Ergänzend zur Leistungsbeschreibung -

2.1 Zielfindung, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit

Die Verbandsgemeinde hat sich bereits mit Beschluss vom 03.12.2020 dazu bekannt, dass für Projekte der Verbandsgemeinde, wie auch für Projekte der Ortsgemeinden, eine adäquate Berücksichtigung von Fragestellungen zur Nachhaltigkeit bei Bauprojekten erfolgen soll. Gleichzeitig ist sie als Träger öffentlicher Belange den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese manchmal widersprüchlichen Belange lassen sich - gerade im Hinblick auf die Leistungen für den Wiederaufbau – nicht allgemeingültig definieren, sondern nur projektbezogen planen und umsetzen.

Zur Konkretisierung dieser bei der Planung zu berücksichtigenden Belange und als Bestandteil der Grundleistungen der Grundlagenermittlung vereinbaren die Vertragsparteien die Durchführung einer vom AN vorbereiteten, organisierten und dokumentierten Zielfindungsphase. Die Zielfindungsphase dient dazu, die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele zu erarbeiten und darüber einen Konsens herbeizuführen.

Als Grundlage der Zielfindung ermittelt der AN beim AG mindestens folgende Wünsche bezüglich des Zwecks und der Ausgestaltung des Vorhabens:

- Baukostenobergrenze
- Wo soll das Vorhaben realisiert werden?
- Welche nutzungsspezifischen Anforderungen soll das Vorhaben erfüllen?
- Welche Materialien sollen zum Einsatz kommen?



- Welche Konstruktion ist gewünscht? z.B. Massivbau, Holzständerbauweise, Modulbauweise etc.
- Welche rechtlichen Anforderungen soll das Vorhaben erfüllen?
- Welchen Standard soll das Vorhaben erfüllen? z.B. Energetische Standards
- Wie groß ist der Raumbedarf/Nutzungseinheiten/Versorgungsbedarf/Kapazitäten?
- Liegen bereits Untersuchungen anderer Fachplaner vor? z.B. Bedarfsermittlungen, Standortuntersuchungen, Baugrunduntersuchungen, geologische Gutachten, sonstige Anordnungen
- Gibt es sonstige zwingende behördliche Vorgaben, die bereits bekannt sind?
- Welche architektonische Gestaltung ist gewünscht? z.B. Form der Baukörper, Anordnung der Baukörper, sonstige Gestaltungselemente wie Dachformen, Geschossigkeit
- Sonstige Anforderungen und Wünsche des AG.....

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass

- der Planung eines wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauwerks besondere Bedeutung zukommt. Um den AG hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten und der damit bestehenden Vor- und Nachteile bestmöglich zu beraten, hat der AN in der Zielfindungsphase zwei von ihm vorbereitete und dokumentierte Arbeitssitzungen mit dem AG zu kalkulieren. Darüberhinausgehende Arbeitssitzungen werden nach dem vereinbarten Aufwand vergütet.
- die Planungsgrundlage dem Detaillierungsgrad einer Vorplanung im Sinne der Leistungsphase 2 des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI entsprechen muss, wobei die Kosteneinschätzung nicht auf der Grundlage der DIN 276 erfolgen muss
- die Planungsgrundlage lediglich eine skizzenhafte Darstellung, eine verbale Beschreibung der grundsätzlichen Möglichkeiten nach dem gemeinsam erarbeiteten Fragenkatalog und eine grobe Kosteneinschätzung beinhalten muss

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

Weist der Auftragnehmer dem AG nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase oder Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch



keine Teilabnahme dar. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

2.2 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

3 VERTRAGSBESTANDTEILE, ZU BEACHTENDE REGELN

3.1 Vertragsbestandteile sind:

- | | | |
|-------------------------------------|--|----------|
| ☒ | Das Zuschlagschreiben des AG | Anlage 1 |
| ☒ | Dieser Planervertrag | |
| ☒ | Das Angebot des AN nebst den im Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen und Konzepten | Anlage 2 |
| ☒ | Die Leistungsbeschreibung des AG | Anlage 3 |
| ☐ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Anlage 4 |
| ☐ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Anlage 5 |

3.2 Zu beachtende Regeln:

Der AN hat bei der Leistungserbringung zusätzlich zu den Vertragsbestandteilen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die produkt-/herstellerbezogenen sowie allgemein und speziell für dieses Vorhaben geltenden Empfehlungen, Regelungen und Normen einschließlich der für den Wiederaufbau geltenden Regelungen und Normen – alle in der jeweils geltenden Fassung - zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die einschlägigen förder- sowie vergaberechtlichen Regelungen.

3.3 Kollisionsregel:

Die Vertragsbestandteile und die zu beachtenden Regeln stellen ein einheitliches, vom AN in seiner Gesamtheit zu befolgendes Regelwerk dar. Im Falle von Unklarheiten ist der Vertrag so auszulegen, dass er ein insgesamt sinnvolles, an den Interessen des AG orientiertes Ganzes ergibt. Verbleiben trotz Auslegung Widersprüche, sind verbindliche Regeln vorrangig; innerhalb der nicht zwingenden Regelungen stellt die Reihenfolge der Vertragsbestandteile und der zu beachtenden Regelungen zugleich die bei der Auslegung zu beachtende Rangfolge dar.

4 BUDGET,

4.1 Budget

Das Gesamtbudget für die Realisierung der Baumaßnahme ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der AG ist berechtigt, das Budget als verbindliches Vertragsziel festzulegen und anzupassen.



5 LEISTUNGSUMFANG; STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG

Der AN erbringt die im Vergabeverfahren abgefragten Leistungen, wenn und soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält. Die Regelungen der HOAI zu Grundleistungen/besondere Leistungen gelten dabei als Auslegungshilfe; in den Vergabeunterlagen gemachte Einschränkungen oder Erweiterungen der abgefragten Leistungen gegenüber den Regelungen der HOAI gelten vorrangig.

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung, wobei die nachfolgend enthaltenen Teilleistungen als vertraglich geschuldete Teilerfolge der jeweiligen Leistungsstufe anzusehen sind.

Mit dem Zuschlagschreiben erfolgt die Beauftragung der **Leistungsstufe 1**, bestehend aus:

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung einschließlich Zielfindungsphase
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

Der AG ist berechtigt, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss Leistungsstufe 1, durch einseitige Erklärung in Textform, die Grundleistungen der **Leistungsstufe 2**, bestehend aus:

- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 Objektüberwachung
- Leistungsphase 9 Objektbetreuung

abzurufen. In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 ganz oder teilweise abzurufen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Abruf weiterer Leistungen über die Leistungen der Leistungsstufe 1 hinaus besteht nicht.

Die im Vergabeverfahren angebotenen Besonderen Leistungen, sowie die Leistungen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Planungsobjekts erforderlich sind (§ 650p BGB) gelten in der Leistungsstufe mit beauftragt, in der sie zur Erbringung einer mangelfreien Leistung erforderlich sind.

6 LEISTUNGSÄNDERUNG

Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder sonstige Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig oder zweckmäßig sind, anzuordnen. Zu den Leistungsänderungen gehören sowohl Änderungen der Projektziele sowie auch Änderungen einzelner vereinbarter Leistungen. Eine Änderung der anrechenbaren Kosten stellt keine zur Anpassung des Honorars berechtigende Leistungsänderung dar.

Anordnungen des AG wird der AN beachten, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen der AG unrichtig oder unzumutbar/unwirtschaftlich sind und in diesem Fall Alternativvorschläge zu unterbreiten.



Die Leistungsanforderungen an den AN werden grundsätzlich durch die Sachkunde des AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- der Auftragnehmer ein Angebot nach § 8.3 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 8.3 endgültig gescheitert ist oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

7 TERMINE, PLANUNGSTERMINPLAN,

7.1 Termine, Fristen

Die Leistungspflicht des AN beginnt mit dem Zugang des von dem AG über die eVergabepattform abgeschickten Zuschlagschreibens. Auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den AN kommt es nicht an.

7.2 Planungsterminplan

Der AN erstellt

- spätestens 3 Wochen nach Vertragsbeginn (Leistungsstufe 1) und
- spätestens 3 Wochen nach Abruf der Leistungsstufe 2

aus dem Terminkonzept des Vergabeverfahrens einen detaillierten Planungsterminplan für die von ihm in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringenden Teilleistungen. Soweit im Terminkonzept keine Angaben enthalten sind, bedarf der vom AN zu erstellende Planungsterminplan der Zustimmung des Auftraggeber.

Der Planungsterminplan muss einen Detaillierungsgrad aufweisen, der dem AG eine Überprüfung der Einhaltung erbrachter und eine Prognose über die Einhaltung noch zu erbringender Leistungen, Termine



und Fristen ermöglicht. Nach Freigabe des detaillierten Planungsterminplanes durch den AG werden die darin enthaltenen Termine und Fristen verbindliches Leistungssoll des AN.

8 HONORARE

8.1 Grundleistungen: HOAI

Für die nach dem Vertrag zu erbringenden Grundleistungen erhält der AN das im Vergabeverfahren angebotene und auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt Angebotslegung gültigen Fassung angebotene Honorar. Für nach Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOAI. Die vom AN im Vergabeverfahren angebotenen Zu- oder Abschläge sind zu abzuziehen oder hinzuzusetzen.

8.2 Besondere Leistungen

Für die bereits beauftragten Besonderen Leistungen ergibt sich das Honorar aus dem Angebot des AN. Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen treffen.

8.3 Honoraranpassung bei Leistungsänderungen

Begehrt der AG eine Leistungsänderung, hat der AN der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung zu unterbreiten. Das vom AN unterbreitete Angebot muss die vereinbarten Honorarsätze berücksichtigen und eine Darlegung des Mehr- oder Minderaufwandes enthalten. Ergänzend gelten §§ 650q Abs. 1 i. V. m. 650b BGB sowie § 10 HOAI.

Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der vom AN im Vergabeverfahren angebotenen Stundensätze.

Soweit die in dem Angebot des AN (Terminkonzept) vorgesehene Planungs- und/oder Bauzeit überschritten oder unterbrochen wird, verpflichten sich die Parteien zur Verhandlung über eine angemessene Honorarerhöhung. Diese soll insbesondere den nachgewiesenen Mehraufwand des AN abdecken. Für eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Planungs- und/oder Bauzeit, die aus dem Leistungs- oder Verantwortungsbereich des AN stammt, besteht kein Mehrvergütungsanspruch. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Kommentiert [OW1]: Soll diese AN-freundliche Regelung auch vereinbart werden?



8.4 Zahlungsbedingungen

Abschlagsrechnungen, Teilschluss- und Schlussrechnung des des AN werden jeweils 3 Wochen nach Erbringung einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Leistung, Vorlage einer diesen Anforderungen entsprechenden Abrechnung und – im Falle der (Teil-) Schlussrechnung – förmlichen Abnahme aller (Teil-) Leistungen fällig (§§ 632a, 640, 650s BGB). Alle Rechnungen sind digital an rechnung@altenahr.de zu übersenden.

9 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Auftragnehmer muss die im Vergabeverfahren angegebene Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Ein Wechsel des Haftpflichtversicherers ist zulässig, wenn der AG dadurch nicht schlechter gestellt wird. Im Falle eines Wechsels des Haftpflichtversicherers ist der AG unverzüglich durch Übersendung einer Kopie des Versicherungsscheins zu informieren.

10 URHEBERRECHTE UND SCHUTZRECHTE

Dem AN stehen die Urheberrechte an von ihm erzeugten Arbeitsergebnissen zu. Soweit Arbeitsergebnisse des AN urheberrechtlichen Charakter haben, überträgt der AN mit Vertragsschluss dem dies annehmenden AG – ohne zusätzliche Vergütung – das ausschließliche Nutzungsrecht für das vertragsgegenständliche Projekt, und zwar auch in Bezug auf Änderungen und unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis erfüllt oder vorzeitig beendet wird. Sofern der AN Nachunternehmer bei der Vertragserfüllung einsetzt, die an der Erzeugung urheberrechtsschutzfähiger Leistungen mitwirken, hat er diese zu verpflichten, dem AG ebenfalls ein ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen. Er ist überdies verpflichtet, den AG von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Altenahr. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.3 Vertraulichkeit, Herausgabepflicht



Wird der AN gegenüber Dritten, aber auch gegenüber Mitarbeitern des AG, für den AG tätig, hat er dies in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts-, Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit der AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.

Vertrauliche Informationen im Sinne von Abs. 1 werden nur an die Mitarbeiter der Parteien oder sonstige Dritte weitergegeben, sofern sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Beide Parteien verpflichten sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten (schriftliche Vertraulichkeitserklärung).

Setzt der AN Nachunternehmer zur Vertragserfüllung ein, hat er diese entsprechend dieser Regelungen gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Von dieser Pflicht sind solche Informationen ausgenommen,

- die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
- die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
- die eine Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei entwickelt hat,
- die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrags hinaus.

Die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an den AG herauszugeben oder zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher



oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden. Den AG kann von dem AN verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

Der AN übergibt dem AG unverzüglich

- unaufgefordert nach Ende jeder Leistungsstufe und
- auf Aufforderung des AG nach Ende einer Leistungsphase

eine vollständige und geordnete Darstellung seiner Tätigkeiten (Handakte) in elektronischer Form.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Auftraggeber

Ort:

Datum:

Unterschrift / Textform mit Angabe des
Namens, gem. § 126b BGB

Auftragnehmer

Ort:

Datum:

Unterschrift / Textform mit Angabe des
Namens, gem. § 126b BGB